



Satzung des Vereins Lundehund e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Lundehund e.V.
Er wurde 2009 gegründet, hat seinen Sitz in 29323 Wietze und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg, Nr. VR 2661 eingetragen.
2. Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
3. Der Verein unterstützt die Ziele des VDH, Verband für das Deutsche Hundewesen, welche die Rasse Norwegischer Lundehund betreffen, sofern sie nicht der vereinseigenen Satzung und Ordnung widersprechen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein versteht sich als Interessengemeinschaft zur Förderung (ohne Zucht) und Beratung der Besitzer und Züchter der Rasse: Norwegischer Lundehund (FCI - Standard Nr. 265).
2. Zweck des Vereins ist es, die Rasse in allen Anlagen und Eigenschaften zu erhalten. Dem gemäß unterstützt der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung der betreuten Rasse in ihrer Rassereinheit, ihrem Wesen, ihrer Konstitution und ihrem formvollendeten Erscheinungsbild.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mittel zum Vereinszweck

Als Mittel zur Durchsetzung des Vereinszwecks dienen insbesondere:

1. die Beratung von Mitgliedern in allen kynologischen Fragen;
2. die Unterhaltung einer Welpenvermittlungsstelle für Lundehunde, die nach den Bestimmungen der Zuchtordnung des Deutschen Clubs für Nordische Hunde e. V. und/oder anderen, der FCI angeschlossenen Rassehundezuchtverbänden gezüchtet worden sind;
3. die Herausgabe eines Vereinsmitteilungsblattes; dies kann auch in elektronischer Form geschehen;
4. die Werbung und Information bezüglich der vertretenen Rasse in allen zur Verfügung stehenden Medien sowie die Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden;
5. die Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Haltung, Ausbildung und Pflege von Hunden;
6. die Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels.



§ 4 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und jede juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Nicht voll geschäftsfähige Personen benötigen für den Aufnahmeantrag eine schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:
 - a) Personen, die einer weder vom VDH noch von der FCI anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören;
 - b) Personen des kommerziellen Hundehandels (Hundehändler) sowie der von der FCI oder ihren Mitgliedsvereinen nicht kontrollierten Hundezucht;
 - c) ausgeschlossen sind auch Ehepartner, Lebenspartner, Angehörige und andere Personen, die mit dem unter b) beschriebenen in häuslicher und/oder eheähnlicher Gemeinschaft leben.

Kommerzieller Hundehandel liegt vor, wenn Hunde zum Zwecke der Weiterveräußerung erworben werden. Unkontrollierte Hundezucht liegt vor, wenn die Zucht nicht der Kontrolle der FCI oder der ihr angeschlossenen Mitgliedsvereine unterliegt, die Zucht also insbesondere nicht den Anforderungen der VDH Rahmzuchtordnung und DCNH Zuchtordnung und den Mindesthaltungsbedingungen entspricht.

3. Personen, die aus einem Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen worden sind oder gegen die ein noch nicht beendetes Ausschlussverfahren anhängig ist, haben dies in ihrem Aufnahmeantrag anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der andere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht in schriftlicher und begründeter Form widerspricht.
Beschließt der Vorstand die Aufnahme des Antragstellers gleichwohl, hat er hiervon den anderen Mitgliedsverein zu unterrichten. Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag als dann endgültig.
4. Das Aufnahmegesuch ist bei der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich einzureichen. Wird kein schriftlicher, mit Gründen versehener Einspruch bei der Geschäftsstelle eingelegt und hat das aufzunehmende Mitglied seine bei der Aufnahme fällig werdenden Zahlungen an den Verein geleistet, händigt ihm die Geschäftsstelle die Mitgliedskarte aus. Mit Aushändigung der Mitgliedskarte beginnt die Mitgliedschaft.
Im Falle eines gegen die Aufnahme erhobenen Einspruchs entscheidet die Vereinsleitung über das Aufnahmegesuch.
Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf einer Begründung. Der abgewiesene Antragsteller hat das Recht Einspruch gegen die Abweisung einzulegen. Bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung haben dann die anwesenden Mitglieder über die Aufnahme abzustimmen.
5. Die Mitgliederversammlung kann Personen zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen, die sich um den Verein oder die vertretene Rasse in hervorragender Weise verdient gemacht haben.
6. Im Haushalt eines Vollmitglieds lebende volljährige Familienangehörige haben die Möglichkeit, eine Familienmitgliedschaft mit dem Status einer Vollmitgliedschaft zu einem von der Mitgliederversammlung festzusetzenden reduzierten Beitrag zu beantragen. Noch nicht volljährige Familienangehörige können beitragsfreies Mitglied ohne Stimmrecht werden.
7. Mitglieder, die im Besitz eines Hundes einer anderen Rasse sind, dürfen gleichzeitig Mitglied eines vom VDH oder von der FCI anerkannten Vereins für jene Rasse sein.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist:
 - a) jedes volljährige Mitglied zu allen Ehrenämtern des Vereins wählbar;
 - b) jedes volljährige Vollmitglied wahlberechtigt.



2. Jedes Vollmitglied hat Anspruch auf:

- a) Lieferung des Vereinsmitteilungsblattes zu den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Bedingungen;
- b) Teilhabe an allen sonstigen vom Verein getragenen Einrichtungen, Veranstaltungen und Leistungen sonstiger Art.

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die Vereinssatzung, insbesondere auch die Beschlüsse der Organe zu befolgen;
- b) die Vereinszwecke und das Ansehen des Vereins zu fördern sowie die allgemein anerkannten Bräuche des Hundesports und die Grundsätze kameradschaftlichen Verhaltens zu beachten;
- c) seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich nachzukommen;
- d) regelmäßig die Mitteilungen, die im Vereinsmitteilungsblatt veröffentlicht werden, zu verfolgen; insbesondere sich stets über den aktuellen Stand der Ordnungen und Beschlüsse, die im Vereinsmitteilungsblatt veröffentlicht werden, zu informieren;
- e) seine jeweilige ladungsfähige Anschrift der Geschäftsstelle bekannt zu geben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tag des Eingangs einer schriftlichen „Austrittserklärung“ bei der Geschäftsstelle.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
3. Endet die Mitgliedschaft eines Vollmitglieds, so müssen sich Familienmitglieder darüber erklären, ob sie eine eigene Vollmitgliedschaft erhalten oder austreten möchten.
4. Mitglieder, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie bereits vor ihrem Beitritt zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gemäß § 4.2 gehörten, oder bei denen einer dieser Ausschlussgründe erst nach begonnener Mitgliedschaft eintritt, sind auf Anweisung der Vereinsleitung ebenfalls von der Mitgliederliste zu streichen. Das gleiche gilt für Mitglieder, die in ihrem Aufnahmeantrag ihrer Hinweispflicht gemäß § 4.3 nicht nachgekommen sind.
5. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Erstattung der gezahlten Mitgliedsbeiträge.

§ 7 Ausschluss

1. Der Ausschluss muss erfolgen:

- a) bei Fälschung von Dokumenten;
- b) bei Täuschungshandlungen;
- c) bei wissentlich falscher Aussage gegenüber dem Vorstand;
- d) falls sich der Tatbestand von § 4.2 dieser Satzung nach dem Eintritt in den Verein einstellt.

2. Der Ausschluss kann erfolgen:

- a) bei einem die Lundehundzucht schädigenden Verhalten innerhalb oder außerhalb des Lundehund e.V.;
- b) bei schwerer Beleidigung eines anderen Mitglieds;
- c) bei wiederholter Störung des Vereinsfriedens oder der Interessen des Lundehund e.V.;
- d) bei rechtmäßigem Ausschluss von kynologischen Veranstaltungen;
- e) bei rechtskräftiger, schwerer Bestrafung durch ein ordentliches Gericht.



§ 8 Geschäftsjahr, Erfüllungsort, Beiträge und Gebühren

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.
2. Die regelmäßigen Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus bis 31. März eines jeden Geschäftsjahres fällig. Bei einem Eintritt nach dem 30. Juni ist der halbe Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
3. Wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht bis 31. März gezahlt hat, ruht die Mitgliedschaft ab dem 01. April des laufenden Geschäftsjahres. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins.
Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, sobald das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr gezahlt hat.
Wird der Beitrag nicht bis zum Ende des Geschäftsjahres entrichtet, wird das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen.
4. Der Vorstand beschließt eine Gebühren- und Kostenordnung. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
Die Gebühren- und Kostenordnung ist im Vereinsmitteilungsblatt zu veröffentlichen. Die jeweiligen Gebühren- und Kostensätze sollen den Grundsätzen der äußersten Sparsamkeit und der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann als ordentliche oder außerordentliche Versammlung einberufen werden. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr, und zwar spätestens 15 Monate nach der vorangegangenen letzten ordentlichen Versammlung statt.
3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung. Sie ist den Mitgliedern mindestens zwei Monate vorher durch Veröffentlichung im Vereinsorgan bekannt zu geben.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstands und der Jahresabschlüsse;
 - b) die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer und für die Erteilung der Entlastung des Vorstands;
 - c) Satzungsänderungen und Änderungen von Vereinsordnungen;
 - d) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, auf Vorschlag des Vorstands;
 - e) die Festsetzung etwaig notwendig werdender einmaliger Umlagen;
 - f) die Wahl des Vorstands;
 - g) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf schriftlich begründeten Vorschlag, der mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden muss;
 - i) die Abstimmung über die Aufnahme abgewiesener Mitgliedsantragsteller.
5. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen und den Mitgliedern mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung im Vereinsmitteilungsblatt, oder auf anderem Wege, bekannt gegeben worden sein.
Dringlichkeitsanträge können noch zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, wenn sie von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmen unterstützt werden.



6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vereins und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen, der sich mindestens eines Wahlhelfers bedient.
7. Bei Wahlen ist jeder Amtsträger einzeln und geheim zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so wird ein zweiter Wahlgang als Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen durchgeführt.
8. Stimmrecht:
 - a) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
 - b) Beschlossene Satzungsänderungen werden mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Änderungen von Ordnungen treten mit Veröffentlichung im Vereinsmitteilungsblatt in Kraft, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt in ihrem Beschluss etwas anderes. Alle weiteren Beschlüsse treten mit ihrer Veröffentlichung im Vereinsmitteilungsblatt in Kraft, soweit in den Beschlüssen nicht anderes bestimmt ist.
 - c) Grundsätzlich sind alle Abstimmungen außer Wahlentscheidungen offen. Auf Antrag von 1/4 der vertretenen Stimmen kann der Versammlungsleiter eine geheime Abstimmung vorsehen.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer binnen vier Wochen zu unterzeichnen und der Geschäftsstelle zur Aufbewahrung zu übergeben ist. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind im Vereinsmitteilungsblatt zu veröffentlichen.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
 - a) der Vorstand dies mit einer 2/3-Mehrheit beschließt;
 - b) 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder ein derartiges Verlangen stellt.Das Einberufungsverfahren entspricht dem einer ordentlichen Mitgliederversammlung, wobei die Einberufungsfrist bis auf einen Monat abgekürzt werden kann.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter gemäß § 26 Abs. 1 BGB.

Er besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Für die Zeit vom Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl bleibt der alte Vorstand im Amt.

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeweils zwei Vorstandsmitglieder zur gemeinsamen Vertretung befugt sind. Im Innenverhältnis darf hierbei der Schatzmeister nur bei Verhinderung des 1. oder 2. Vorsitzenden handeln.
3. Scheidet der Schatzmeister während seiner Amtszeit aus, wird er von den Vorstandsvorsitzenden im Wege der Kooptation ersetzt. Scheidet einer der Vorsitzenden während seiner Amtszeit aus, führen der verbleibende Vorsitzende und der Schatzmeister die Geschäfte allein weiter. Fallen beide Vorsitzenden aus, hat der Schatzmeister eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl der ausgeschiedenen Vorsitzenden einzuberufen.



§ 12 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle, die Vereinsangelegenheiten betreffenden Vorgänge zuständig, sofern diese nicht durch die Satzung oder die Vereinsordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Erstellung eines Jahresberichts und des Jahresabschlusses;
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern, nach den entsprechenden Satzungsvorgaben, soweit hierfür nicht die Geschäftsstelle zuständig ist;
 - f) Verleihung von Auszeichnungen.
2. Der Vorstand ist berechtigt, sonstige Beauftragte für bestimmte Angelegenheiten einzusetzen und für sie verbindliche Richtlinien zu erlassen. Solchermaßen bestellte Beauftragte sind nicht satzungsgemäß bestellte Vertreter des Vereins im Sinne des § 31 BGB.
 3. Der Vorstand hat regelmäßig Vorstandssitzungen abzuhalten. Zu diesen Vorstandssitzungen lädt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe einer Tagesordnung ein. Der Versammlungsort der jeweils nächsten Vorstandssitzung wird in der Sitzung vom Vorstand durch Beschluss festgelegt. Der Vorstand ist auf seinen Sitzungen stets beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Sitzungen muss eine Niederschrift angefertigt werden.
Eilige Angelegenheiten können vom Vorstand auch durch zur Verfügung stehende, andere (technische) Medien beschlossen werden. Auch hier entscheidet die einfache Mehrheit.
Enthaltungen sind in beiden Fällen nicht möglich.
 4. Jedes Mitglied kann nur ein Vorstandsamt ausüben.

§ 13 Vereinsvermögen und Rechnungswesen

1. Die laufenden Abschlüsse des gesamten Vorstands sind vom Schatzmeister zu prüfen. Die rechnerische Prüfung des Jahresabschlusses und der zu führenden Bücher erfolgt zu Beginn des neuen Geschäftsjahres durch die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer.
Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind bis zum 30. 06. des folgenden Geschäftsjahres im Vereinsmitteilungsblatt nach erfolgter Prüfung zu veröffentlichen.
2. Der Schatzmeister hat dem Vorstand regelmäßig über den Stand des Vereinsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft zu geben und jeweils rechtzeitig einen Haushaltsvoranschlag für das folgende Geschäftsjahr zu unterbreiten.
3. Zur Überprüfung der Vermögensverwaltung des Vorstands werden für jede Wahlperiode zwei Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt. Diese haben die Unterlagen für die Zusammenstellung des Rechenschaftsberichts (Jahresberichts), die vorhandenen Bücher oder Aufzeichnungen samt den zugehörigen Schriftstücken (Belegen) sowie die Kassen- und Vermögensbestände des Vereins jährlich zu prüfen.



§ 14 Auflösung des Vereins und Liquidation

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem besonderen Zweck mit entsprechender Tagesordnung gemäß § 10.10 b) einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit beschlossen werden, dies auch nur, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind.
2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Versammlung vom Vorstand einzu-berufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
3. Über die Verteilung des Vermögens beschließt die Versammlung mit 2/3 - Mehrheit.
4. Der letzte Vorstand hat die Liquidation durchzuführen.
5. Die Mitgliederversammlung bestimmt den Liquidator.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Stand: 26.04.2015

Lundehund e.V.

Geschäftsstelle:
Eduard Klose, 1. Vorsitzender
Winsener Str. 51 · 29323 Wietze
E-Mail: eduard.klose.lu@gmail.com